

Art. 38, Erl. 2 c, d, 3

2) Abschluß der Oberschule und Besuch einer Betriebsoberschule, einer Abendoberschule oder der Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf eine Sonderreifeprüfung. (So kann das Abitur gemacht und damit die Befähigung zur Aufnahme an eine Universität erworben werden. Bei Teilnahme an derartigen Oberschulen und Lehrgängen wird die Berufstätigkeit fortgesetzt.)

3) Besuch von Arbeiter- und Bauernfakultäten. (Diese Möglichkeit ist vor allem Jugendlichen eröffnet, die vor Einführung der polytechnischen Oberschule die Grund- oder Mittelschule absolviert haben.)

c) Die erweiterte (zwölfklassige) Oberschule hat drei Zweige (naturwissenschaftlichen, neu- und altsprachlichen Zweig). Sie führt zur Hochschulreife.

d) Für alle allgemeinbildenden Schulen soll eine feste Ordnung gesichert sein⁷. Jede Schule steht unter einem Direktor oder unter einem Schulleiter, der für die gesamte politische, pädagogische, schulorganisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Schule verantwortlich ist. Er wird vom Vorsitzenden des Rates des Kreises im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Lehrer berufen und abberufen. Er ernennt den Klassenleiter, der die planmäßige Erziehungsarbeit jeder Klasse, die Einheitlichkeit in den Anforderungen und in den erzieherischen Einflüssen in seiner Klasse zu gewährleisten hat. Als die verantwortliche Pflicht der Lehrer wird es bezeichnet, »die ihm anvertrauten Schüler sozialistisch zu bilden und zu erziehen und ihr Vorbild zu sein«. An allen allgemeinbildenden Schulen sind Pädagogische Räte zu bilden, zu denen alle an der Schule tätigen Lehrer und Erzieher sowie der Vorsitzende des Elternbeirates gehören und in die aus den Reihen der »Betreuer, die die Schüler während des Unterrichtstages in der Produktion bilden und erziehen«, erfahrene Facharbeiter, Genossenschaftsbauern, Meister und Ingenieure zu berufen sind. Der Pädagogische Rat hat den Arbeitsplan der Schule zu beraten, nimmt Berichte des Direktors und der Lehrer über den Stand der Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Disziplin der Schüler entgegen. Bei der Erziehung »zur bewußten Disziplin« der Schüler soll die Hilfe des Schülerkollektivs genutzt werden. Sie sollen »zur Einhaltung der Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens sowie zu einer gesunden Lebensweise« erzogen werden. Der aktive Kern jedes Schülerkollektivs sollen die Mitglieder der FDJ oder »Pioniere« sein. Es gibt keine Schülerselbstverwaltung.

3. Berufsschulen bestehen in den Betrieben oder als kommunale Einrichtungen. Sie bilden in dreijährigen, auf die praktische Ausbildung abgestimmten Lehrgängen Facharbeiter aus. Der obligatorische Unterricht wird an zwei Tagen in der Woche erteilt⁸.

⁷ Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen - Schulordnung - vom 12. 11. 1959 (GBl. I S. 823)